

Es gibt diesen aktuellen Newsletter auch als PDF unter:

<http://www.buschkuehl.de/mbzvaktu.pdf>

übersichtlicher, u.a. durch Fettdruck, besser für den Ausdruck verwendbar

Guten Tag aus Bonn!

Vor allem Kreditinstitute waren bisher rechtlich im Unklaren, ob verbraucherrechtliche **Informationspflichten** mittels eines einem Verbraucher auf der Internetseite bereitgestellten Postfachs (**Postbox**) erfüllt werden können. Diese Rechtsunsicherheit hat der nun das EuGH in seinem Urteil vom 25. Januar 2017 für ganz Europa beseitigt.

Die (Kurz-)ausführungen exklusiv für Sie hier im Sonder-ZV-Newsletter. Natürlich ausführlicher und mit allen Ausführungen wie Urteil und Erläuterungen des EU-Generalanwalts **in deutscher Sprache** bei mir in meinen Seminare. Freuen Sie sich auf sehr spannende Stunden.

*****Seminarinformationen für Sie oder Mitarbeiter Ihres Hauses*****

ZV Scheck - intensives eintägiges Scheckseminar unter dem Motto "Was Sie schon immer über Schecks wissen wollten" ++ Arten, Einreichung, Verrechnung #Disparität, BSE, ISE, unechte Schecks, XML-Verrechnung# 17. März 2017 **##findet SICHER in Bonn statt##**

ZV 1 – (S€PA)-Zahlungsverkehr GRUNDLAGEN 04. und 05. April 2017 2 Tage
Gironetze national und europäisch, Überweisung (SCT) und Lastschrift (SDD, S€PA-ELV) - Scheck auf konkreten Anfragewunsch

eintägiges INTENSIVSEMINAR - weitergehendes ZV-Wissen

PSD II wird den Schwerpunkt mit min. 50% der Seminarzeit bilden

Kontoführung, akt. Urteile zu den Entgelten für Ersatzkarten, Rentenrückzahlungen, Erbscheinen, Preis- und Leistungsverzeichnis, ZKG und Abkommenszusätze bei XML-Scheckverrechnung u.v.a. ==>ausführliche Inhalte unter www.buschkuehl.de/Inhalte_INTENSIVSEMINAR%20aktuell.pdf

!! findet sicher statt !!

Montag, 06. März 2017 09.30 bis ca. 15.30 Uhr Raum Kassel/Baunatal

!! findet sicher statt !!

Dienstag, 07. März 2017 09.30 bis ca. 15.30 Uhr Raum Stuttgart

!! findet sicher statt !!

Montag, 03. April 2017 09.30 bis ca. 15.30 Uhr Raum Saarbrücken

##findet mit 90% Sicherheit statt## **Donnerstag, 06. April 2017 09.30 bis ca. 15.30 Uhr Raum Ludwigsburg**
besonderer Bonus: Alle Teilnehmer dieser eintägigen Seminare erhalten ausdrücklich die

Möglichkeit, für ihr Kreditinstitut während der Planungsphase für die Umsetzung der PSD II Fachfragen zu diesem Thema zu stellen.

BWGV-Seminare in Stuttgart-Hohenheim **##finden SICHER statt##**

FM107.17.1 Electronic Banking - Grundlagen der Vertriebsunterstützung 15.+16.2.2017 Stuttgart
FM351.17.1 Ausgewählte Aspekte des Zahlungsverkehrs 24.+ 25. April 2017 Stuttgart

ABG-Seminare in Beilngries - im Frühjahr 2017– schauen Sie bitte auf die ABG-Internetseite
Prüfung Zahlungsverkehr (Revision) SZI 17002 13.+14. März 17 **##findet SICHER statt##**
ZFG17001 Ausgewählte Aspekte des Zahlungsverkehrs 19.+ 20. Juni 2017

ZV 4 - Zahlungsverkehr UPDATE verbunden mit Zahlungsverkehr RECHT aktuell + verständlich

06. bis 08. November 2017 Bonn **bereits jetzt** **##findet mit 90% Sicherheit statt##**

****Seminarplätze noch für alle Buschkühl-Seminare verfügbar****bis 3 Tage vor Beginn buchbar****

http://www.buschkuehl.de/Buschkuehl_ZV_Seminare_2017.pdf

*****Seminarinformationen*****

Der **nächste ZV-Newsletter** soll wie geplant Ende Februar 2017 erscheinen.

Ich wünsche Ihnen allen ein schönes Wochenende.

Ihr Michael Buschkühl

ZITATE:

Es ist weniger die Hilfe der Freunde, die uns hilft, als das Vertrauen darauf, dass sie es tun werden.
Epikur

Inhaltsangabe dieses SONDER-Newsletters:

EuGH-Urteil zur rechtssicheren Umstellung von Kundenmitteilungen wie Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse in die Online-Postbox

In Kurzform: Der EuGH hat Folgendes endgültig (und damit nun **rechtssicher!**) festgestellt:

In Anbetracht dessen können die betreffenden Informationen, die der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer über eine E Banking-Website übermittelt, als im Sinne von Art. 41 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64 mitgeteilt angesehen werden, wenn mit einer solchen Übermittlung einhergeht, dass der **Zahlungsdienstleister von sich aus tätig wird**, um **den Zahlungsdienstnutzer davon in Kenntnis** zu setzen, **dass die Informationen auf der Website vorhanden und verfügbar sind**.

Wie der Generalanwalt in Nr. 79 seiner Schlussanträge im Wesentlichen ausgeführt hat, kann dies u. a. **durch die Übersendung eines Schreibens oder einer E Mail an die vom Zahlungsdienstnutzer** üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete Adresse geschehen, deren Nutzung die Parteien in einem zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Nutzer geschlossenen Rahmenvertrag vereinbart haben. Dabei darf es sich jedoch nicht um die Adresse handeln, die dem Nutzer auf der vom Zahlungsdienstleister oder einem von ihm beauftragten Administrator verwalteten E Banking-Website zugeteilt wurde, da diese Website, auch wenn sie eine elektronische Mailbox enthält, vom Nutzer nicht üblicherweise für seine Kommunikation mit anderen Personen als dem Zahlungsdienstleister genutzt wird.

Fazit:

Eine Nachricht in einer elektronischen Postbox gilt nur dann als zugegangen, wenn der Kunde außerhalb (!! - über eine Mail oder SMS) dieser Postbox (der EuGH schreibt immer von einer "E Banking-Website") vom Zugang einer (neuen) Nachricht in Kenntnis gesetzt wird. Nur die Einstellung an sich in diese Postbox für zu keinem Zugang (nach §130 BGB im dt. Recht) und ist somit **nicht** rechtswirksam.

Oder er wird beim Einloggen in sein Online-Banking auf die neue(n) Nachricht(en) hingewiesen, dann wäre auch ein Zugang nach §130 BGB erzielt.

Lesen Sie hierzu auch einen Auszug des Generalanwalts dazu (es ist fast so, als ob der Generalanwalt und meine Wenigkeit uns ausführlich über diesen interessanten Sachverhalt ausgetauscht hätten *Schmunzel):

Zitatanfang

*73. Meiner Meinung nach ist die ursprüngliche Initiative weder der einzige noch der ausschlaggebende Faktor für die Beurteilung, ob die Information „mitgeteilt“ oder lediglich „zugänglich gemacht“ wurde. Wichtiger ist die effektive Übermittlung der Information. Die Information muss aus dem Bereich des Dienstleisters heraustreten und in die Kenntnissphäre des Nutzers gelangen. Selbst wenn also die Initiative zur Übermittlung der Information über eine interne E-Banking-Mailbox vom Zahlungsdienstleister ausgehen mag, **stellt dieser Kanal als solcher nicht die effektive Übermittlung der Information in die Sphäre des Kunden sicher, so dass dieser Kenntnis von ihr erlangt.***

*74. Um auf die bereits herangezogene Parallele zur „prävirtuellen“ Welt zurückzukommen: Eine vom Dienstleister verwaltete **E-Banking-Mailbox ist weitgehend mit einem Postfach in einem Postamt oder mit einem persönlichen Schließfach in den Räumlichkeiten einer Bank vergleichbar. Ohne eine Mitteilung oder einen Hinweis kann man von Briefen, die in ein solches Fach gelegt werden und an den Kunden gerichtet sind, wohl kaum sagen, dass sie effektiv die persönliche Sphäre des Kunden erreicht haben.***

Zitatende

Die Bedeutung für Ihr Kreditinstitut:

Nur das Einstellen in die Postbox erzielt für die Bank des Kunden **keinen** Zugang.

Damit sind alle Nachrichten, Kontoauszüge etc. nicht rechtsverbindlich, bis das Kreditinstitut entweder

den Kunden auf einem **z w e i t e n Weg davon informiert (z.B. via Mail)**

oder

der Kunde beim Einloggen auf die Nachrichten hingewiesen wird (Pop-up) (nicht am Rande der Webseite z.B. mit dem Hinweis "2 neue Nachrichten")

In allen anderen Fällen hat das Kreditinstitut nach einer gewissen Zeit (hier Art. 248 §10 EGBGB) dem Kunden diese Nachricht per Brief postalisch zugänglich zu machen. Ein Abbedingen durch Sonderbedingungen ist eindeutig bei Verbrauchern **n i c h t zulässig.**

Also darf die Zwangsinformation/der Zwangskontoauszug nicht wegfallen, auf keinen Fall, um rechtssicher zu agieren.

Hier zur Erinnerung mein Punkt 3 des ZV-Newsletters 1/2017

3.) angeblich rechtssichere(?) Umstellung von Mitteilungen und Kontoauszügen an Kunden via Online-Postbox-Service

Fakt hierzu ist:

KAD und Online-Postbox ist keine Empfangseinrichtung des Kunden, sondern lediglich eine Ausgabestelle des Geldinstituts (Urteil des OLG Köln vom 18.01.2006 13U128/05 - Fundstelle: BKR 2007, 170). Beide Arten werden i.d.R. nur als **bloße Ausgabestelle des Kreditinstituts betrachtet**.

Vor allem dann, wenn dem Kunden **!!keine Benachrichtigung!!** (Vorsicht: Bankgeheimnis wahren) über den Eingang einer Nachricht in seine Postbox zugeht.

Begründung: Dem Kunden kann nicht zugemutet werden, Dutzende von Postboxen verschiedenster Anbieter (nicht nur von Kreditinstituten, sondern auch Infos/Rechnungen von Telekommunikationsunternehmen etc.) jeden Tag auf neue Eingänge zu überprüfen.

In den Sonderbedingungen dieses Verbandes heißt es unter anderem in Punkt 2:

.... Die Bank bleibt dazu berechtigt, ihre Pflichten nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern durch postalischen Versand an den Kunden zu erfüllen, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Hier **fehlt es** eindeutig an **Transparenz**, was ist in den Augen der Bank "zweckmäßig" oder "rechtlich erforderlich"?

Würde die Benachrichtigung einer Überweisung w/fehlender IBAN in die Postbox gehen oder an die Postadresse? **Ein Beispiel von vielen möglichen:**

Problematisch kann folgenden Fall bei Einstellung in die Postbox sein: Der Urlauber + Kunde hat kein WLAN (trotz Prospektzusage) hat und kann erst 2 Wochen später reagieren kann. Da hat die Versicherung aber schon gekündigt und der günstige Beitrag ist weg. Oder Zusatzerkrankungen kosten bei Neuabschluss mehr Geld. Nein, die **Zusendung an die Postanschrift wäre rechtsverbindlich** gemäß BverfG, aber online?

Dieser Verband nimmt ein schön passendes LG(!)-Urteil und verkündet "Rechtsicherheit" damit. Ich will keineswegs behaupten, dass ich Recht mit meinem (älteren) OLG-Urteil habe. Aber nur ein **niedriginstanzliches Urteil** zu nehmen (wenn es OLG oder gar BGH-Urteile gäbe, wären sie sicher angeführt worden) und dann von Rechtssicherheit zu sprechen, damit alle angeschlossenen Banken glauben, auf der rechtssicheren Seite zu sein, das nenne ich **Harakiri**.

Wie schrieb das LG FFM in seinem Urteil: ...Nach BGH NJW 1994, 318 ist es als **wettbewerbswidrig** anzusehen, **Kunden durch die Gebührengestaltung zu veranlassen**, die mit erheblichem personellen und sachlichen Aufwand verbundenen Bankschalter weniger in Anspruch zu nehmen und so eine auch den Kunden **zugute kommende Einsparung von Kosten zu ermöglichen**. Gleiches gilt für die Übersendung von Kontoauszügen...

Ersetzen Sie hier "Übersendung" mit **"Bereitstellung von Kundenmitteilungen in einem elektronischen Postfach"**.

P.S:

Ich freue mich, wenn Sie diese E-Mail an Kollegen und andere mögliche Interessenten weiterleiten.

Zum guten Schluss:

Wir freuen uns über Ihr Interesse an diesem Newsletter und hoffen, dass unser Newsletter Ihrem Interesse und Informationsdrang genügt. Falls Sie sich jedoch inzwischen ausreichend informiert fühlen und den Newsletter abbestellen oder Verbesserungsvorschläge einbringen möchten, schicken Sie bitte eine kurze Email an:

mb_bonn@gmx.net

Falls Sie den Newsletter abbestellen möchten, schicken Sie bitte diese Mail mit dem Betreff "UNSUBSCRIBE". Sie erhalten dann ein AbmeldeBESTÄTIGUNG innerhalb von max. 14 Tagen.

Michael Buschkuehl, Bonn, übernimmt trotz sorgfältiger Recherche und Überprüfung der zugrundeliegenden Quellen keine Gewähr für den Inhalt des Newsletters und externer Internetseiten. Jegliche Haftung für aus der Berichterstattung entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Michael Buschkuehl, Bonn, weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Meldungen, Daten und Prognosen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Rechten darstellen. Sie ersetzen auch nicht eine fachliche Beratung.

Michael Buschkuehl, Bonn, versichert zudem, dass persönliche Kundendaten mit größter Sorgfalt behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auskünfte und Aussagen zu Fallgestaltungen sind ohne Rechtsverbindlichkeit und erfolgen ohne jegliche Haftung. Auskünfte spiegeln nur meine eigene Einschätzung wider.

Meine Beiträge beinhalten auch keinen Rechts- bzw. technischen oder Umsetzungsrat und werden im Einzelfall die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder andere entgeltlich Tätige **n i c h t** ersetzen.

Rechtsberatungen dürfen nur von Rechtsanwälten durchgeführt werden. Zur Überprüfung jedweder Rechtsinterpretationen ist die Hinzuziehung eines Anwalts Ihres Vertrauens sehr empfehlenswert. wichtiger Hinweis:

Die Darstellung gesetzlicher PSD-Sachverhalte (einschließlich nat. Regelungen) sind vorbehaltlich der tatsächlichen juristischen Auslegung durch die Gerichte (einschl. des EuGH). IMPRESSUM:

Michael Buschkühl - Schulungen für Finanzdienstleister

Eupener Str. 22

53117 Bonn

USt-IdNr.: DE12 2221 642

Telefon : 0228 / 67 68 78

Fax : 0355 / 28925 89 0269

www.buschkuehl.de

mb_bonn@gmx.net